

Satzung des Tennis Club Faldera e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen - Tennis Club Faldera e. V.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neumünster einzutragen.
2. Der Sitz ist Neumünster
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck

1. Der Tennis Club Faldera e. V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
Er hat die Aufgabe, die körperliche Ertüchtigung zu fördern, insbesondere den Tennissport planmäßig zu pflegen und andere Sportarten ergänzend zu betreiben.
2. Der Club ist politisch, rassistisch und konfessionell unabhängig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine materiellen, insbesondere geldliche Zuwendungen mit Ausnahme von Aufwandsentschädigung aus den Mitteln des Clubs.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Club hat

- a. Ehrenmitglieder
- b. ordentliche Mitglieder
- c. fördernde Mitglieder
- d. außerordentliche Mitglieder

Zu 1a:

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie werden in einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder ein Viertel der stimmberechtigten Mehrheit gewählt.

Zu 1b:

Ordentliche Mitglieder haben die in dieser Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten. Sie sind zur Benutzung der Clubeinrichtungen nach den hierfür getroffenen Bestimmungen berechtigt. Sie müssen das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Zu 1c:

Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein mit gleichen Rechten und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie sind jedoch nicht berechtigt Tennis zu spielen.

Zu 1d:

Außerordentliche Mitglieder sind 1. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und 2. Schüler an allgemeinbildenden Schulen. Sie haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr kein Stimmrecht, können jedoch die Clubeinrichtungen nach den hierfür getroffenen Bestimmungen benutzen. Die Außerordentlichen Mitglieder sind in einer Jugendabteilung zusammengefaßt. Sind Ehepaare Mitglieder, so haben beide Partner den gleichen Status.

§4

Aufnahme

1. Mitglied des Clubs kann jede Person werden. Die Anmeldung zur Aufnahme ist auf vorgeschriebenen Formular an den Vorstand zu richten.
2. Bei den nicht volljährigen Bewerbern der Gruppe § 1d haben die gesetzlichen Vertreter jährlich eine Einverständniserklärung über die Mitgliedschaft abzugeben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemäß seiner Geschäftsordnung.
4. Den Beschluß über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Aufnahme werden Satzung, Haus- und Tennisordnung für den Aufgenommenen verbindlich zugesandt.

§5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod eines Mitgliedes
durch den freiwilligen Austritt nach schriftlicher Mitteilung an des Vorstand. Er ist nur zum Jahresende unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr möglich.
3. kommt ein Mitglied trotz mehr als 2maliger Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nach, so hat der Vorstand das Recht, den Ausschluß des Mitgliedes zu beantragen.
4. Der Austritt oder Ausschluß beendet unmittelbar die Mitgliedschaft im Tennisclub. Die Beitragspflicht erlischt jedoch erst im Ablauf des Geschäftsjahres.

§6

Beiträge

1. Die Mitglieder haben die von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge laut Beitragsordnung für ein volles Kalenderjahr zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Von neu eintretenden Mitgliedern kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Beitragsordnung. Grundsätzlich sind die Beiträge im voraus fällig. Sie sind entsprechend der Form der Mitgliedschaft abgestuft.
2. Neben den Beiträgen können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden.

§7

Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung der Jugend

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, die nicht zu den Befugnissen des Vorstandes gehören. Sie wird vom Vorstand einberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Tennisclubs oder dessen Vertreter.
2. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich am Sitz des Clubs innerhalb der ersten 2 Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einladung muß unter Angaben der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Termin allen Mitgliedern übersandt werden. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
3. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a) Verlesen der Protokolle
 - b) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Nach der Satzung erforderlich werdende Neuwahlen des Vorstandes
 - f) Beitragsordnung
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes

4. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt auch hier schriftlich. Die Versammlung muß innerhalb 4 Wochen nach Eingang eines Antrages stattfinden.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Vorsitzenden und den Schriftwart zu unterzeichnen ist, und bei der nächsten Versammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu stellen ist. Ebenso ist eine Anwesenheitsliste anzufertigen.

§9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Sportwart
- d. dem Schrift- und Pressewart
- e. dem Kassenwart

Weitere können gewählt werden:

- f) der Vorsitzende der Jugend
- g) 2 Vorsitzende des Vergnügungsausschusses
- 2 Beisitzer (Revisoren oder Kassenprüfer)

2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

der 1. und 2. Vorsitzende

3. Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wenn ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit ausscheidet oder zurücktritt, so kann der Vorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe einer Geschäftsordnung.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenanzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder das mit seiner Vertretung beauftragten Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Hälfte des gewählten Vorstandes, davon mindestens 2 Personen gemäß §9 1 a bis e.

7. Die Kassenführung wird von 2 Kassenprüfern, die von der Jahreshauptversammlung auf 1 Jahr gewählt werden, geprüft. Die Prüfung muß sich mindestens auf den Jahresabschluß erstrecken. Das Ergebnis haben die Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§10

Satzungsänderungen


1. Änderungen der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
2. Der Inhalt der Änderung muß den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.
3. Anträge müssen 4 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.
4. Sofern Änderungen der Satzung beschlossen sind, so hat der Vorstand diese Eintragung ins Vereinsregister anzumelden (§ 71 BGB)


§11


Auflösung


Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung durch Zustimmung Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die nun den Beschluß der Auflösung mit Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern fassen kann. Wird die Auflösung des Clubs beschlossen, so fällt das Clubvermögen der Stadt Neumünster zu mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich für die Pflege des Tennissports in Neumünster zu verwenden.

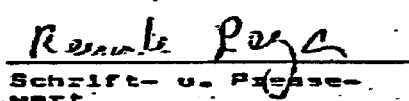
Neumünster, den 29. November 1979


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender


Schrift- u. Pressewart


Kassenvort


Schrift- u. Pressewart

weitere Mitglieder: 